

Satzung

der Stadt Sassenberg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Poggenbrook“
vom

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256/SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294) hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die südöstliche Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Sassenberg, Flur 8, Flurstück 577 (Wohn- und Geschäftshaus Klingenhagen 11) wird im Bereich der Front um max. 7,50 m zum Zwecke der Errichtung einer eingeschossigen Außenterrasse und einer Markisenkonstruktion für eine Außengastronomie nach Südosten hin verschoben. Für den Bereich der überlagerten Verkehrsfläche der Parzelle Gemarkung Sassenberg Flur 8, Flurstück 702 erfolgt die Umwandlung zu einem Mischgebiet (MI). Die Änderungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfons Westhoff
Vorsitzender

Martin Tewes
Schriftführer

Anlage 3 zur Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Poggenbrook“
für das Grundstück Klingenhagen 11 -Außenterrasse und Markisenkonstruktion-



Anlage 4 zur Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Poggenbrook“
für das Grundstück Klingenhagen 11 -Außenterrasse und Markisenkonstruktion-

